



PRIMARSCHULE DÄNIKON-HÜTTIKON

Entschädigungsverordnung für die Behörden der Primarschule Dänikon-Hüttikon

Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
II. Entschädigung der Behörden und Kommissionen	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Entschädigungen von Behörden und Kommissionen	3
Art. 4 Anpassung der Entschädigungen.....	3
Art. 5 Teuerungsausgleich.....	4
Art. 6 Spesen und Kostenbeteiligung	4
Art. 7 Stellvertretung.....	4
Art. 8 Tag- und Sitzungsgelder	4
Art. 9 Weiterbildung	5
Art. 10 Inkraftsetzung.....	5
Art. 11 Aufhebung früherer Erlasse	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern (Entschädigungsverordnung).

II. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen.

Art. 3 Entschädigungen von Behörden und Kommissionen

Für die Erfüllung der amtlichen Tätigkeit werden den Mitgliedern der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission folgende pauschale Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Schulpflege

Präsidium	CHF 17'000.00
Mitglied	CHF 14'000.00

Rechnungsprüfungskommission

Präsidium	CHF	1000.00
Aktuarat	CHF	1000.00
Mitglied	CHF	750.00

Als amtliche Tätigkeit gilt das Aktenstudium, die Sitzungsvor- und Nachbereitungen sowie Besprechungen mit dem Personal.

Art. 4 Anpassung der Entschädigungen

Für eine ausserordentliche Beanspruchung in Ausnahmefällen oder die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen, kann die Primarschulpflege einzelnen Behördenmitgliedern eine angemessene Zusatzentschädigung zusprechen.

Art. 5 Teuerungsausgleich

Behörden- und Kommissionsmitglieder haben im Rahmen der kantonalen Beschlüsse Anspruch auf dieselben Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen wie das Staats- und Gemeindepersonal.

Art. 6 Spesen und Kostenbeteiligung

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung von Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen. Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einer Vollzugsverordnung.

Art. 7 Stellvertretung

Bei längeren Stellvertretungen werden die pauschalen Jahresentschädigungen in gegenseitiger Absprache zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter aufgeteilt.

Art. 8 Tag- und Sitzungsgelder

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen erhalten folgende Sitzungsgelder, soweit sie nicht durch die Entschädigung gemäss Art. 3 abgegolten sind.

1. An Werktagen (Montag - Freitag) in der Zeit von 07:00-18:00 Uhr

Pro Stunde (ab 0.5 Std. wird aufgerundet) bis max. 7 Stunden pro Tag	CHF	90.00
Ab 7 Stunden pro Tag gilt das Taggeld als Maximum	CHF	650.00

2. An Werktagen (Montag - Freitag) mit Start ab 18:00 Uhr und am Wochenende, sowie an allgemeinen Feiertagen

Sitzungsgeld pro Sitzung	CHF	90.00
Taggeld für den halben Tag (ab 3 Stunden)	CHF	170.00
Taggeld für den ganzen Tag (ab 6 Stunden)	CHF	340.00

Sitzungen an Werktagen (Montag - Freitag), die nach 17:00 Uhr beginnen und nach 18:00 Uhr enden, werden mit den Ansätzen «2. An Werktagen (Montag - Freitag) am Abend ab 18:00 Uhr und am Wochenende» entschädigt.

Die Zeit für die Anfahrt und Heimreise wird nicht entschädigt.

Für Ausschüsse, beratende Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und damit verbundene Sitzungen kann die Primarschulpflege eine Entschädigung pauschal ausrichten.

Art. 9 Weiterbildung

Die Kosten für Aus- und Weiterbildungen, die für die Ausübung der behördlichen Tätigkeit notwendig sind, werden durch die Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon übernommen. Die Schulpflege regelt die Details.

Art. 10 Inkraftsetzung

Die vorliegende Entschädigungsverordnung für Behörden tritt nach Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 11 Aufhebung früherer Erlasse

Mit der Annahme dieser Verordnung werden sämtliche bisherigen Beschlüsse und Erlasse betreffend Personal- und Entschädigungsverordnung in der Primarschule Dänikon-Hüttikon aufgehoben.